



Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Au
Kirchweg 6
9434 Au SG

Elmedina Ameti
Juristische Mitarbeiterin
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St.Gallen
T +41582293534
elmedina.ameti@sg.ch

St.Gallen, 12. Mai 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Au
Geschäft Nr.	26-2788
Projekt	Teilstrassenplan «Umklassierung Neugrütstrasse» (G2 [bisher G3])

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Auf der Parzelle Nr. 546 soll eine Reihenhaussiedlung mit neun Reihenhäusern realisiert werden. Die Erschliessung erfolgt über die Neugrütstrasse, welche heute als Gemeindestrasse dritter Klasse klassiert ist. Nach Erstellung der Reihenhäuser erschliesst die Neugrütstrasse rund 20 Wohneinheiten. Aufgrund dessen soll die bestehende Gemeindestrasse dritter Klasse zum Zweck einer hinreichenden Erschliessung in eine Gemeindestrasse zweiter Klasse umklassiert werden. Gleichzeitig wird Einlenker bei der Kreuzung Oberfahrstrasse/ Neugrütstrasse baulich leicht angepasst werden.

Der Gemeinderat Au erliess am 9. Februar 2026 den Teilstrassenplan «Umklassierung Neugrütstrasse» (G2 [bisher G3]). Der Teilstrassenplan lag vom 23. Februar 2026 bis 24. März 2026 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Schreiben vom 30. März 2026 ersucht die politische Gemeinde Au um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.



Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen Bestandteil des Genehmigungsgesuchs:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) vom 21. Januar 2026
- Bericht Umklassierung vom 3. Februar 2026

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Das Vorhaben tangiert den Gewässerschutzbereich Au. Bei den Bauarbeiten sind die vom AFU und vom Amt für Wasser und Energie herausgegebenen Merkblätter zum Bauen in besonders gefährdeten Bereichen zu beachten. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Das Strassenoberflächengewässer ist in erster Linie über die belebte Bodenschicht zu versickern.
4. Die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen liegen im betroffenen Gebiet vor und können unter www.geoportal.ch eingesehen werden. Die Bauherrschaft soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerschaft.
5. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Ortsplanung und Vermessung
 - Amt für Kultur, Denkmalpflege
 - Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik
 - Tiefbauamt, Strasseninspektorat
6. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Umklassierung Neugrütstrasse» (G2 [bisher G3]) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.



7. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.– festgesetzt.
8. Für allfällige Ausgleichsbeiträge (Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11), meldet der Gemeinderat den Abschluss des Projekts, zusammen mit den erforderlichen Angaben (Einteilung, Länge, Höhenangabe, Gehweg, Gemeindebeitrag nach Art. 88 Abs. 2 StrG), dem kantonalen Strasseninspektorat, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen.
9. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katas-
terverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Umklassierung Neugrütstrasse» (G2 [bisher G3]) wird genehmigt.
2. Bei den Bauarbeiten sind die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter zu beachten:
 - AFU002: Umweltschutz auf Baustellen
 - AFU173: Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten

Die Merkblätter sind abrufbar unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Umwelt > Merkblätter, Infoblätter, Formulare, Downloads...

Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung. Die Entsorgung von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), von Aushubmaterial sowie von belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer, usw.) muss gemäss Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) in erster Priorität durch Wiederverwertung erfolgen. Fallen mehr als 200 m³ Bauabfälle an, müssen die Entsorgungswege in Form eines Entsorgungskonzepts aufgezeigt werden. Dabei ist zwingend eine Wiederverwertung vor einer Ablagerung zu prüfen. Für die Verwertung



des Ausbausphalts ist die BAFU-Vollzugshilfe VVEA, Modul «Bauabfälle», Modulteil «Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien», Bern 2024, zu beachten.

3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.–.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) Teilstrassenplan «Umklassierung Neugrütstrasse» (G2 [bisher G3]), Situation 1:500, Plan Nr. 109, 4-fach
- Bericht Umklassierung, vom 03.02.2026, 4-fach
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»



KANTON ST. GALLEN
GEMEINDE AU



Politische Gemeinde Au

Auflageprojekt

Umklassierung Neugrütstrasse Au

Teilstrassenplan

Situation 1:500

Umklassierung :

Bestehende Neugrütstrasse, Gemeindestrasse 3. Klasse (Nr. 341),
in Gemeindestrasse 2. Klasse (Nr. 288)

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: 12. Mai 2026

Der Kantonsingenieur:

M. ✓



Vom Gemeinderat Au erlassen am: 09. FEB. 2026

Der Gemeindepräsident:

[Signature]

Der Ratsschreiber:

[Signature]

Öffentlich aufgelegt vom: 23. FEB. 2026 bis: 24. MRZ. 2026